

Nr. **XIX. GP-NR**
1998
1995 -10- 11 10

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Kostenbeteiligung der Länder an der Sondernotstandshilfe

Im Rahmen des Sparpaketes wurde eine neue Regelung getroffen, die besagt, daß der Regionalbeirat halbjährlich prüfen muß, ob eine "geeignete" Kinderbetreuungseinrichtung vorhanden ist; wenn ja, hat die Frau keinen weiteren Anspruch auf Sondernotstandshilfe, wenn nein, müssen sich die Länder zu einem Drittel an den Kosten der Sondernotstandshilfe beteiligen.

Ende Mai gab es in diesem Zusammenhang eine Verordnung, die zur Festlegung der "Eignung" bestimmte Kriterien vorsieht.

Bereits in den Sommermonaten häufte sich die Zahl der Beschwerden von betroffenen Frauen, welche eine Vorgangsweise einzelner (?) Gemeinden aufzeigte, die befürchten läßt, daß durch die gesetzliche Maßnahme nicht wie vom Gesetzgeber intendiert, zusätzliche Kinderbetreuungseinrichtungen geschaffen werden, sondern Frauen weiteren Schikanen ausgesetzt sind und diese in der Folge ihre Ansprüche auf Sondernotstandshilfe verlieren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Die Verordnung sieht vor, daß die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen arbeitsmarktüblichen Arbeitszeiten entsprechen müssen.
Aus welchen Gründen wurde in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse betreffend Öffnungszeiten nicht als erforderliches Kriterium vorgesehen?
2. Die Verordnung sieht vor, daß die Kinderbetreuungseinrichtungen zu einem angemessenen Entgelt zur Verfügung stehen müssen. Warum wurde in diesem Zusammenhang kein Bezug zum individuellen Einkommen als Kriterium vorgesehen?
3. Per 30.9.1995 mußten erstmalig die Zahlungen an das Arbeitsmarktservice abgerechnet werden. Wie hoch sind die zu leistenden Beträge in den einzelnen Bundesländern und welche sind jeweils die Gemeinden mit den höchsten und niedrigsten zu leistenden Zahlungen?

4. Haben einzelne Bürgermeister ihre Androhungen wahrgemacht, die Zahlungen an das Arbeitsmarktservice zu verweigern?
Wenn ja, von welchen Gemeinden und wie sind die Reaktionen seitens des Arbeitsmarktservice?
5. Wie hoch werden seitens des Arbeitsmarktservice die Einnahmen geschätzt, die sowohl per 30.9. und in der Folge für den Rest des Jahres für diese Kostenbeteiligung an der Sondernotstandshilfe eintreffen werden?
6. Mit welchen Einnahmen aus diesem Titel wird für 1996 gerechnet?
7. Gibt es Berechnungen, wieviele Kinderbetreuungsplätze mit den von den Gemeinden geleisteten Beiträgen errichtet werden könnten?
Wenn ja, was sagen diese aus?
Wenn nein, warum nicht?
8. Wie wird, bzw. wurde in jenen Fällen vorgegangen, wo Frauen durch schikanöses bzw. unrichtiges Vorgehen seitens der Gemeinden ihren Anspruch auf Sondernotstandshilfe verloren haben?
9. Ist aufgrund der ersten Erfahrungen geplant, die Gesetzeslage bzw. die Verordnung zu verändern?
Wenn ja, in welcher Weise?
Wenn nein, warum nicht?
10. Ist der Verordnungsinhalt gesetzlich gedeckt?
Wenn ja, in welchen Gesetzesbestimmungen?
Wenn nein, aus welchen Gründen und wie wird die weitere Vorgangsweise aussehen?